

## **§ 14 Teilnahme**

(1) <sup>1</sup>Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. <sup>2</sup>Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 38 Nr. 2 der Schulleiter.

(3) <sup>1</sup>Während der Teilnahme an der praktischen Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule (§ 9) haben die Schüler auch den Anforderungen derjenigen Personen Folge zu leisten, die der Schulleiter mit der praktischen Unterweisung beauftragt hat. <sup>2</sup>Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung zur Kenntnis gelangen, und haben das Wohl von Patienten und anderen zu betreuenden Personen besonders zu beachten.